

VII. Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

1. Objektive Voraussetzungen

a) Notstandslage:

Gegenwärtige Gefahr für ein in § 35 ausdrücklich genanntes Rechtsgut des Täters oder einer ihm nahestehenden Person: Leben, Leib, Freiheit (nur die körperliche Fortbewegungsfreiheit, vgl. nur *Hruschka*, NJW 1980, 21)

b) Notstandshandlung

- Die Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter durch eine **erforderliche** Handlung zur Abwehr der Gefahr
- Grds. keine Abwägung erforderlich
- Aber: „An das Maß dieser Prüfung und an die Zumutbarkeit des Ausweichens sind dabei um so strengere Maßstäbe zu stellen, je schwerer die Rechtsverletzung durch die im wirklichen oder vermeintlichen Notstand begangene Tat wiegt.“ (BGH BeckRS 1986, 05676)

VII. Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

2. Subjektive Voraussetzung - Abwehrwille -

Subjektiv muß der Täter in Kenntnis um die Gefahr handeln und mit dem Willen, den Schaden abzuwenden.

3. Zumutbarkeit: § 35 I 2 StGB

- Gesamtbewertung des Einzelfalls entscheidend
- Wertungsstufe mit zwei *beispielhaft* genannten Wertungskriterien:
 - Täter hat die *ihm* drohende Gefahr selbst verursacht
 - Bloße Verursachung kann ausreichend sein
 - Nicht bei Verursachung der Gefahr für Angehörigen
 - Besonderes Rechtsverhältnis
 - Feuerwehrleute, Polizisten, Soldaten, Bergleute
 - Nur für typische Gefahren
 - Keine Pflicht, in den „sicheren Tod“ zu gehen (Fischer § 35 Rn. 12)
- Weitere Fälle: Geringfügigkeit oder Rechtmäßigkeit der Gefahr

VII. Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

4. Irrtumsregelung (§ 35 II StGB)

- Sonderregelung für den Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen des Entschuldigungsgrundes
- Voraussetzung:
 - Täter stellt sich eine Sachlage vor, bei deren tatsächlichem Vorliegen die von ihm vorgenommene Handlung entschuldigt wäre
 - z.B.: Irrtum über das Bestehen einer Gefahr, das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten oder die Umstände, die eine Zumutbarkeit begründen (Fischer § 35 Rn. 16)
 - Vermeidbarkeit des Irrtums (gewissenhafte Prüfung der Auswege aus der Konfliktlage: BGHSt 48, 255, 262)
- Rechtsfolge: Täter wird nicht bestraft ⇒ Schuldaußschließungsgrund (BGHSt 48, 255, 261 f.)
- Bei Vermeidbarkeit kommt obligatorisch § 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung

VIII. Lesenswerte Entscheidungen

- Haustyrannen-Fälle
 - BGH NStZ-RR 2006, 200
 - BGHSt 48, 255 ff.
- Tötung eines Grenzpostens an der Berliner Mauer durch Fluchtwilligen, BGH BeckRS 2000, 06660
- Schläge und Drohungen zur Wiederbeschaffung von Betäubungsmitteln, BGH BeckRS 1997, 00950
- Zum „Mitmachen“ bei einer Tötung mit Todesdrohung gezwungen, BGH NStZ 1992, 487
- „Spannerfall“, BGH NJW 1979, 2053
- Notstand bei Durchführung verbrecherischer Befehle, BGH NJW 1964, 730